

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 56/83

in dem Rechtsstreit

Renate T [REDACTED] geb. R [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],
Mönchengladbach 1,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Rainer T [REDACTED], F [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

am 11. Januar 1984

beschlossen:

Zuständig für die Berufung ist ein Familiensenat
des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Nichtigkeit
eines notariellen Vertrags, in dem die Parteien nach rechts-
kräftiger Scheidung ihrer Ehe die Auseinandersetzung ihres
Vermögens und den nachehelichen Unterhalt der Klägerin geregelt
haben. Sie macht geltend, sie habe den Vertrag wegen arglistiger
Täuschung wirksam angefochten.

- 3 -

Das von der Klägerin angerufene Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin streiten bei dem Oberlandesgericht ein Senat für allgemeine Zivilsachen und ein Senat für Familiensachen darüber, ob eine Familiensache vorliegt. Beide Senate haben sich für unzuständig erklärt.

II.

Der zuständige Senat ist in entsprechender Anwendung von § 36 Nr. 6 ZPO durch den Bundesgerichtshof zu bestimmen (BGHZ 71, 264). Zuständig für die Berufung ist der Senat für Familiensachen.

1. Für die Abgrenzung der Rechtsmittelzuständigkeit zwischen dem Senat für allgemeine Zivilsachen und dem Senat für Familiensachen kommt es nicht darauf an, daß der Rechtsstreit im ersten Rechtszug vom Landgericht sachlich entschieden und damit offensichtlich nicht als Familiensache angesehen und behandelt worden ist. Entscheidend ist vielmehr, ob der Rechtsstreit nach der sachlichen Natur des Verfahrensgegenstandes als Familiensache einzuordnen ist (sogenannte materielle Anknüpfung, BGHZ 72, 182, 184 ff.; BGH, Beschluß vom 19. September 1979 - IV ARZ 30/79 - FamRZ 1979, 1005 m.w.N.).



2. Hier liegt eine Familiensache in diesem Sinne vor.

Maßgebend für die Beurteilung ist das Klagebegehren (Senatsbeschluß vom 9. Juli 1980 - IVb ARZ 527/80 - FamRZ 1980, 988). Da sich die Klägerin gegen die Wirksamkeit des eingangs genannten Vertrages wendet, kommt es auf die Rechtsnatur der darin geregelten Angelegenheiten an. Ob die in dem Vertrag enthaltene Auseinandersetzung der an einem Grundbesitz bestehenden Miteigentümergeinschaft der Parteien (auch) güterrechtlichen Charakter hat, erscheint zweifelhaft. Nach dem Vertragsinhalt hatte der Ehemann bereits einen rechtskräftigen Titel über seinen Zugewinnausgleichsanspruch erstritten und den Verzicht auf diesen Anspruch als Teil der Gegenleistung für den ihm zu übertragenden Grundbesitz in die Auseinandersetzungsregelung eingebracht. Sollte der Titel - was naheliegt - den gesamten Zugewinnausgleichsanspruch umfaßt haben, käme der in Abschnitt C des Vertrages enthaltene Feststellung, daß die Zugewinnausgleichsansprüche abgegolten sind, kein substantieller Regelungsinhalt mehr zu. Eine güterrechtliche Regelung im Sinne einer Modifizierung güterrechtlicher Ansprüche würde in diesem Fall ausscheiden. Indessen hat die in dem Vertrag zusätzlich enthaltene Regelung des nachehelichen Unterhalts den Charakter einer Familiensache (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 GVG). Diese Regelung ist von der Klage mit umfaßt, da die Klägerin die Feststellung der Nichtigkeit des gesamten Vertrages begehrt. Dies ergibt nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Begründung des

Antrags der Klägerin. Insbesondere ergibt sich aus der Berufungsbegründung, daß sie sich auch gegen die Unterhaltsregelung wendet. Sie hat darin ausdrücklich vorgetragen, sie sei auch zu dem in dem Vertrag (für die Zeit ab 1. Januar 1984) erklärten Unterhaltsverzicht dadurch bewogen worden, daß sie vom Beklagten über die Rendite der auf sie zu übertragenden Eigentumswohnung arglistig getäuscht worden sei.

Da es sich bei dem Klagebegehren um ein einheitliches prozessuales Begehren handelt, ist eine gesonderte Qualifizierung des Rechtsstreits in Bezug auf die Auseinandersetzungsregelung einerseits und die Unterhaltsregelung andererseits nicht möglich. Das Verfahren muß unter diesen Umständen einheitlich als Familiensache behandelt werden (vgl. Senatsbeschluß vom 10. November 1982 - IVb ARZ 44/82 - FamRZ 1983, 155, 156). Gründe der Zweckmäßigkeit gebieten es im vorliegenden Fall nicht, abweichend von der formellen Rechtslage den Senat für allgemeine Zivilsachen für zuständig zu erklären (vgl. dazu Senatsbeschluß vom 10. November 1982 aaO). Für die Klägerin mag

wirtschaftlich das Interesse an der Bekämpfung der Ausein-
setzungsregelung im Vordergrund stehen. Rechtlich betrifft je-
doch das Klagebegehren beide Vertragsgegenstände - die Vermö-
gensauseinandersetzung und die Unterhaltsregelung - in gleicher
Weise.

Lohmann

Seidl